Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 598**
18. Wahlperiode **28.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Grammel AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Vorfall mit einem tunesischen Staatsangehörigen am Bahnhof Horb am Neckar (Landkreis Freudenstadt) am 10. September 2026

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche genauen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Tathergang am 10. September 2026 am Bahnhof Horb am Neckar vor (einschließlich Zeitpunkt der ersten Meldung, Anzahl und Art der eingesetzten Einsatzkräfte, verwendeter Einsatzmittel sowie genauer Schadenshöhe an Bahn- und Privateigentum)?

2. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der 25-jährige tunesische Staatsangehörige zum Zeitpunkt der Tat (Asylbewerber, abgelehnter Asylbewerber, Geduldeter, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen Titels?

3. Welche Erkenntnisse liegen über Vorstrafen, laufende oder abgeschlossene Strafverfahren, vorherige polizeiliche Auffälligkeiten oder ausländerrechtliche Maßnahmen (insbesondere Abschiebungsanordnungen, Ausreiseverpflichtungen oder Dublin-Verfahren) des Täters vor?

4. Welche konkreten Verletzungen erlitten die beiden Polizeibeamten und die unbeteiligte Frau?

5. Welche strafrechtlichen Vorwürfe werden dem Täter derzeit konkret zur Last gelegt (insbesondere gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung, gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr)?

6. Wie viele Zeugen haben sich unmittelbar nach der Tat und insgesamt bis heute gemeldet und wurden entsprechend angehört?

7. Inwieweit war der Täter der Ausländerbehörde bzw. der Polizei vor dem Vorfall als potenziell gefährlich oder auffällig bekannt?

Eingegangen: 28.9.2026 / Ausgegeben: 27.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie viele vergleichbare Vorfälle mit Steinwürfen, Angriffen auf Polizeikräfte oder gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr hat es in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis zum 21. September 2026) an Bahnhöfen in Baden-Württemberg gegeben, aufgeschlüsselt nach Nationalitäten sowie Vorstrafen der Tatverdächtigen und aufenthaltsrechtlichem Status?

9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Vorfall für die Ausübung der aufenthaltsrechtlichen Befugnisse gegenüber ausreisepflichtigen und/oder straffällig gewordenen Personen?

10. Welche statistischen und operativen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl tunesischer und anderer nichtdeutscher Staatsangehörigen vor, die sich derzeit in Baden-Württemberg aufhalten und ausreisepflichtig sind bzw. gegen die Abschiebungsanordnungen bestehen?

Grammel AfD

Begründung

Laut gemeinsamer Pressemeldung der Staatsanwaltschaft Rottweil und des PP Pforzheim vom 11. September 2026 wurde veröffentlicht:

„Am Donnerstag um 16:07 Uhr betrat ein 25-jähriger mit tunesischer Staatsangehörigkeit das Gleisbett am Bahnhof in Horb. Dort nahm er Steine und Flaschen auf und warf diese gezielt in Richtung unbeteiligter Fahrgäste sowie Züge. Hierdurch wurde eine unbeteiligte Frau leicht verletzt, eine Seitenscheibe eines stehenden Zuges, das Glas eines Fahrplankastens, das Glas eines Fahrgastunterstandes sowie ein Pkw beschädigt.

Der Mann kam der Aufforderung, das Gleisbett zu verlassen, nicht nach. Stattdessen warf er weiterhin gezielt mit handgroßen Steinen in Richtung der bereits eingetroffenen Polizeibeamten. Im weiteren Verlauf konnte der Mann festgenommen werden. Bei dem Einsatz wurden zwei Polizeibeamte leicht verletzt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Rottweil wurde der 25-Jährige dem zuständigen Haftrichter beim Amtsgericht vorgeführt. Dieser erließ Haftbefehl und setzte diesen in Vollzug.“

Auf der Facebookseite des „Schwarzwälder Bote“ kommentierte eine – nach eigener Aussage Augenzeugin des gesamten Vorfalls – zum betreffenden Bericht vom 10. September 2026, 21:03 Uhr unter anderem: „… Ich habe mich anschließend selbst sowohl bei der Polizei als auch beim Schwabo gemeldet und ausdrücklich angeboten, als Augenzeugin den vollständigen Ablauf zu schildern. Mir wurde jeweils gesagt, man werde sich bei mir melden. Bis heute ist das nicht geschehen. Natürlich gehört zu diesem Vorfall, dass später auch Polizeibeamte angegriffen wurden. Aber damit hat dieser Vorfall nicht angefangen. Vorher waren bereits Kinder und andere Passanten betroffen, ein blinder Mann stand hilflos mitten im Chaos und Menschen hatten Angst und flüchteten...“

Die Kleine Anfrage soll Fragen zur Sicherheitslage an Bahnhöfen, zum aufenthaltsrechtlichen Status des Täters, zu möglichen Vorstrafen oder laufenden Asylverfahren sowie zu den getroffenen und künftig geplanten Maßnahmen der Landesregierung klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 Nr. JUMRIII-E-410-26/67/8 beantwortet das MInisterium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche genauen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Tathergang am 10. September 2026 am Bahnhof Horb am Neckar vor (einschließlich Zeitpunkt der ersten Meldung, Anzahl und Art der eingesetzten Einsatzkräfte, verwendeter Einsatzmittel sowie genauer Schadenshöhe an Bahn- und Privateigentum)?

4. Welche konkreten Verletzungen erlitten die beiden Polizeibeamten und die unbeteiligte Frau?

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Ermittlungen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Am 10. September 2026 gegen 15:55 Uhr nahm der Beschuldigte, der eine Schere mit ca. 10 cm Klingenlänge bei sich führte, im IC 486 auf der Fahrt zwischen Tuttlingen und Horb im Bordbistro drei leere Glasflaschen an sich, um sie für sich zu behalten. Die Zugbegleiterin forderte ihn auf, die Flaschen zurückzugeben. Dies lehnte er ab, wobei er die Zugbegleiterin anstarrte und die Flaschen vor sich hielt. Die Zugbegleiterin zog sich zurück, da sie einen Angriff des Beschuldigten befürchtete. Kurz darauf zerschlug er eine Flasche an einer Zugtür. Am Bahnhof Horb stieg er mit zwei Flaschen aus dem Zug.

Im Bahnhof Horb sprang der Beschuldigte gegen 16:00 Uhr in das Gleisbett und warf Steine auf einen Regionalzug, ein Wartehäuschen, eine Vitrine sowie auf die am Bahnsteig stehenden Menschen. Eine Person wurde von einem Stein am linken Unterschenkel getroffen, wodurch sie eine leichte Wunde erlitt. Weitere Personen wurden nicht getroffen. Es entstand ein Sachschaden von ca. 4 100 €. Überdies traf er mit einem Stein einen in der Nähe abgestellten Pkw (Schaden: ca. 1 348,65 €).

Gegen 16:07 Uhr trafen vier Polizeibeamte ein. Deren Anordnung leistete er keine Folge. Vielmehr bewarf er diese mit Steinen, ohne sie jedoch zu treffen. Schließlich gelang es den Beamten, den Beschuldigten unter Einsatz von Pfefferspray zu überwältigen und festzunehmen, wobei sich zwei Beamte Schürfwunden am Unterarm zuzogen. Der Beschuldigte befindet sich in Untersuchungshaft. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einstweilige Unterbringung wird geprüft, § 126a Strafprozessordnung (StPO).

2. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der 25-jährige tunesische Staatsangehörige zum Zeitpunkt der Tat (Asylbewerber, abgelehnter Asylbewerber, Geduldeter, Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen Titels?

Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Ablehnung seines Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

3. Welche Erkenntnisse liegen über Vorstrafen, laufende oder abgeschlossene Strafverfahren, vorherige polizeiliche Auffälligkeiten oder ausländerrechtliche Maßnahmen (insbesondere Abschiebungsanordnungen, Ausreiseverpflichtungen oder Dublin-Verfahren) des Täters vor?

7. Inwieweit war der Täter der Ausländerbehörde bzw. der Polizei vor dem Vorfall als potenziell gefährlich oder auffällig bekannt?

Die Fragen 3 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der am 25. Juni 2024 gestellte Asylantrag des Beschuldigten wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 28. August 2024 abgelehnt und die Abschiebung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens angeordnet. Da Italien im relevanten Zeitraum keine Dublin-Überstellungen akzeptierte, wurde nach Ablauf der Überstellungsfrist das BAMF für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Mit Bescheid vom 11. März 2025 wurde der Asylantrag durch das BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Abschiebung nach Tunesien angedroht. Der Beschuldigte ist seit dem 9. April 2025 vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung scheitert bisher an einem fehlenden Reisedokument. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe liegt seit dem 15. September 2026 eine Zusage der tunesischen Behörden für die Ausstellung eines tunesischen Passersatzpapieres für eine Abschiebung des Beschuldigten vor. Eine Ausstellung durch die tunesischen Behörden ist bisher nicht erfolgt.

Der Beschuldigte trat zuvor bereits mehrfach und nicht ausschließlich im Rahmen strafrechtlich relevanter Vorgänge mit aggressiven Verhaltensweisen in Erscheinung. Darüber hinaus fiel er mit selbstverletzendem Verhalten auf. Es bestehen Hinweise auf eine psychische Erkrankung. Insgesamt wurde jedoch keine unmittelbare erhöhte Gefährdung für Dritte festgestellt. Gegen den Beschuldigten waren in den vergangenen Jahren insgesamt sechs Ermittlungsverfahren anhängig. In einem Verfahren wegen Diebstahls wurde der Erlass eines Strafbefehls beim Amtsgericht beantragt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Drei Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das AufenthG, Leistungserschleichung und Diebstahls wurden jeweils nach § 153 StPO eingestellt. Ein Verfahren wegen Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung war nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da ein Tatnachweis nicht zu führen war. In einem Verfahren wegen des Verdachts der Bedrohung erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg, § 374 StPO.

Der Ausländerbehörde des Landratsamts Tuttlingen lagen bis zum betreffenden Vorfall Erkenntnisse zu mehreren dieser Ermittlungsverfahren vor.

5. Welche strafrechtlichen Vorwürfe werden dem Täter derzeit konkret zur Last gelegt (insbesondere gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung, gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr)?

Es wird wegen des Verdachts der folgenden Straftaten ermittelt: schwerer räuberischer Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, versuchte gefährliche Körperverletzung, tätlicher Angriff auf und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall, Körperverletzung und gemeinschädliche Sachbeschädigung.

6. Wie viele Zeugen haben sich unmittelbar nach der Tat und insgesamt bis heute gemeldet und wurden entsprechend angehört?

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden elf Zeugen vernommen.

8. Wie viele vergleichbare Vorfälle mit Steinwürfen, Angriffen auf Polizeikräfte oder gefährlichen Eingriffen in den Bahnverkehr hat es in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis zum 21. September 2026) an Bahnhöfen in Baden-Württemberg gegeben, aufgeschlüsselt nach Nationalitäten sowie Vorstrafen der Tatverdächtigen und aufenthaltsrechtlichem Status?

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Für eine valide Darstellung im Sinne der Fragestellung

wird nachfolgend die Anzahl von Straftaten im öffentlichen Personenverkehr (ÖPV[1]) dargestellt, worunter unter anderem Tatörtlichkeiten wie Bahnhof, Eisenbahn, Bahnanlage und U-Bahn (Zug) zusammengefasst sind.

Die PKS bietet grundsätzlich die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. So kann unter der Rubrik „Tatmittel“ u. a. mit dem Katalogbegriff „Stein“ recherchiert werden. Eine kombinierte Auswertung der im ÖPV erfassten Straftaten mit dem Tatmittel Stein ist anhand der PKS nicht möglich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass von der Bundespolizei bearbeitete und statistisch erfasste Straftaten zwar in der PKS ausgewiesen werden, jedoch mangels Erfassung nicht mit dem Tatmittel Stein ausgewertet werden können.

Für die Jahre 2024 und 2025 weist die PKS in Baden-Württemberg 62 beziehungsweise 32 gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr im ÖPV aus. Unterjährige Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2026 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Im bisherigen Jahresverlauf zeichnet sich bislang ein Rückgang erfasster gefährlicher Eingriffe in den Bahnverkehr im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab.

Opfer werden nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Zu einem Fall können mehrere Opfer erfasst werden.

Nachfolgend wird die in den Jahren 2024 und 2025 in Baden-Württemberg erfasste Anzahl an Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte[2] im ÖPV dargestellt.

Anzahl der Straftaten im ÖPV in Baden-Württemberg gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	**2024**	**2025**
Straftaten gesamt	823	827
- darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	112	84
- darunter Widerstand und tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte	653	682

Die Anzahl erfasster Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte liegt im Jahr 2025 mit 827 erfassten Fällen etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Mit 682 erfassten Fällen handelt es sich hierbei meist um Widerstandshandlungen oder tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte. Für das Jahr 2026 zeichnet sich bislang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Rückgang erfasster Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte im ÖPV ab.

Tatverdächtige (TV) werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an TV aus, die in den Jahren 2024 und 2025 im Zusammenhang mit gefährlichem Eingriff in den Bahnverkehr im ÖPV erfasst wurden. Die TV besitzen die Staatsangehörigkeit der aufgeführten Länder.

[1] Dies umfasst in der PKS Vorgänge der Bundespolizei oder der Landespolizei u. a. mit folgenden Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum: Bahn-Anlage, Bahnhof, Bahnkörper (Gleiskörper), Bahnsteig, Eisenbahn (Zug), Fahrscheinautomat, Haltestelle, Omnibus (Bus), S-Bahn (Zug), sonstige Verkehrsanlage (Schiene), Straßenbahn (Fahrzeug), Straßenbahnanlage, Straßenbahngleisanlage, Straßenbahnhaltestelle, U-Bahn (Zug), U-Bahn-Anlage.

[2] Beinhaltet die folgenden Opfertypen: Kriminalpolizeibeamte, Polizeivollzugsbeamte, Schutzpolizeibeamter.

Anzahl der TV des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr im ÖPV in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2024	2025
Anzahl der TV insgesamt	28	14
- davon Deutschland	24	8
- davon ALBANIEN	1	0
- davon GAMBIA	0	1
- davon GRIECHENLAND	0	1
- davon RUMÄNIEN	0	1
- davon SRI LANKA	0	1
- davon SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	1
- davon TSCHECHISCHE REPUBLIK	0	1
- davon TÜRKEI	1	0
- davon UNGARN	2	0

Anzahl der TV des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr im ÖPV in Baden-Württemberg nach Aufenthaltsanlass	2024	2025
Anzahl der TV insgesamt	28	14
- davon Deutschland	24	8
- davon sonstiger erlaubter Aufenthalt	4	5
- davon unerlaubter Aufenthalt	0	1

Die Anzahl erfasster TV des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr im ÖPV halbiert sich im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr – analog der eingangs dargestellten Fallzahlen – auf 14 TV. Das Gros der TV besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2026 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine Stagnation der Anzahl TV des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr im ÖPV ab.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an TV aus, die in den Jahren 2024 und 2025 im Zusammenhang mit Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte im ÖPV erfasst wurden.

Anzahl der TV von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im ÖPV in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2024	2025
Anzahl der TV insgesamt	727	742
- davon Deutschland	311	354
- davon AFGHANISTAN	22	22
- davon ÄGYPTEN	6	2
- davon ALBANIEN	2	5
- davon ALGERIEN	26	41
- davon ANGOLA	0	2
- davon ASERBAIDSCHAN	0	1
- davon ÄTHIOPIEN	2	1
- davon BELARUS (WEISSRUSSLAND)	1	0
- davon BOSNIEN UND HERZEGOWINA	1	2
- davon BRASILIEN	0	2

Anzahl der TV von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im ÖPV in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2024	2025
- davon BULGARIEN	6	4
- davon BURKINA FASO	1	0
- davon CHINA, VOLKSREPUBLIK	1	0
- davon COTE D'IVOIRE (ELFENBEINKÜSTE)	2	0
- davon DOMINIKANISCHE REPUBLIK	1	0
- davon ERITREA	14	9
- davon FRANKREICH	9	16
- davon GAMBIA	14	14
- davon GHANA	1	1
- davon GRIECHENLAND	3	6
- davon GUINEA	9	7
- davon HAITI	0	1
- davon INDIEN	0	1
- davon IRAK	6	4
- davon IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	5	2
- davon IRLAND	1	0
- davon ISRAEL	0	1
- davon ITALIEN	10	6
- davon KAMERUN	5	5
- davon KANADA	1	1
- davon KASACHSTAN	2	0
- davon KENIA	1	0
- davon KIRGISISTAN	0	2
- davon KOLUMBIEN	0	1
- davon KOSOVO	5	1
- davon KROATIEN	5	7
- davon LETTLAND	3	1
- davon LIBANON	3	0
- davon LIBYEN	4	3
- davon LITAUEN	0	2
- davon MALI	4	2
- davon MAROKKO	26	25
- davon MAURETANIEN	0	1
- davon MAZEDONIEN, EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK	1	1
- davon MOLDAU	1	0
- davon NIEDERLANDE	3	1
- davon NIGERIA	11	7
- davon ÖSTERREICH	1	1
- davon PAKISTAN	3	1
- davon PHILIPPINEN	1	0

Anzahl der TV von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im ÖPV in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2024	2025
- davon POLEN	16	27
- davon PORTUGAL	4	1
- davon RUANDA	0	1
- davon RUMÄNIEN	25	15
- davon RUSSISCHE FÖDERATION	4	4
- davon SCHWEDEN	1	1
- davon SCHWEIZ	12	2
- davon SENEGAL	1	2
- davon SERBIEN	3	2
- davon SIERRA LEONE	1	0
- davon SLOWAKEI	2	1
- davon SLOWENIEN	1	0
- davon SOMALIA	9	11
- davon SPANIEN	3	1
- davon SRI LANKA	1	0
- davon STAATENLOS	2	2
- davon SUDAN	1	1
- davon SÜDSUDAN	1	0
- davon SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	19	16
- davon TOGO	0	3
- davon TSCHECHISCHE REPUBLIK	3	2
- davon TUNESIEN	23	20
- davon TÜRKEI	27	26
- davon UKRAINE	24	24
- davon UNGARN	2	6
- davon UNGEKLÄRT	6	4
- davon VEREINIGTE STAATEN (USA)	0	2
- davon VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANNIEN)	2	0
- davon VIETNAM	0	1
- davon ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	0	1

Anzahl der TV von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im ÖPV in Baden-Württemberg nach Aufenthaltsanlass	2024	2025
Anzahl der TV insgesamt	727	742
- davon Deutschland	311	354
- davon Asylbewerber	65	43
- davon Duldung	37	41
- davon Schutz- und Asylberechtigter, Kontingentflüchtlinge	28	28
- davon sonstiger erlaubter Aufenthalt	209	188
- davon unerlaubter Aufenthalt	77	88

Im Jahr 2025 besitzt etwas über die Hälfte der TV (52,3 Prozent) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge[3] machen 27,0 Prozent der TV aus. Im Jahr 2026 zeichnet sich – sowohl bei deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen, als auch innerhalb der Gruppe der Asylbewerber/Asylbewerberinnen und Flüchtlinge – im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bislang ein Rückgang der Anzahl TV von Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im ÖPV ab.

9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Vorfall für die Ausübung der aufenthaltsrechtlichen Befugnisse gegenüber ausreisepflichtigen und /oder straffällig gewordenen Personen?

Sofern die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die rechtlichen sowie tatsächlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, führt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Aufenthaltsbeendigung von straffällig gewordenen Ausländern priorisiert durch.

Darüber hinaus kümmert sich der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Ministerium der Justiz und für Migration um ausreisepflichtige Ausländer, die immer wieder und zum Teil schwere Probleme bereiten, wie insbesondere Mehrfach- und Intensivstäter und Ausländer, die die Sicherheit unseres Landes gefährden. Bei diesen Personen betreibt der Sonderstab Gefährliche Ausländer ein ausländerrechtliches Fallmanagement, da aufgrund grundgesetzlicher Schutzpflichten zugunsten der Bevölkerung und des speziellen bundesgesetzlichen Ausländerrechts als Gefahrenabwehrrecht ein über die polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehender Handlungsbedarf besteht. Ziel ist es, die für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen zu initiieren und zu koordinieren, um eine möglichst dauerhafte Gefahrenbeseitigung und eine damit verbundene Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu erreichen.

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag bekräftigt, dass der Aufenthalt von Personen, die schwere Straftaten begangen haben oder die innere Sicherheit unseres Landes gefährden, konsequent und schnellstmöglich beendet wird. Hierzu wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Sonderstab Gefährliche Ausländer auch personell weiter zu stärken.

Mit dem Projekt „Migration und Sicherheit“ versucht das Ministerium der Justiz und für Migration derzeit an zwei Pilotstandorten, die im Sonderstab Gefährliche Ausländer im Umgang mit ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern gewonnenen Erfahrungen und Maßnahmen auf die lokale Ebene zu übertragen. Ziel ist es, durch ein behördenübergreifendes Fallmanagement von örtlicher Ausländerbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft frühzeitig ausländische Straftäter zu identifizieren, zu sanktionieren und die Aufenthaltsbeendigung voranzutreiben. Die im Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse sollen – entsprechend der Zielsetzung des Koalitionsvertrages der Landesregierung – nach Abschluss der Erprobungsphase schrittweise auf weitere Standorte ausgeweitet werden.

10. Welche statistischen und operativen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Anzahl tunesischer und anderer nichtdeutscher Staatsangehörigen vor, die sich derzeit in Baden-Württemberg aufhalten und ausreisepflichtig sind bzw. gegen die Abschiebungsanordnungen bestehen?

Ausweislich der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 31. August 2026 insgesamt 25 993 vollziehbar Ausreisepflichtige mit Duldung in Baden-Württemberg auf. Darunter befinden sich 553 Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit. Es wird statistisch nicht erfasst, bei wie vielen der Personen eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder § 34a Asylgesetz erlassen wurde.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration

[3] TV mit den Aufenthaltsanlässen Asylbewerber, Duldung, Schutz- und Asylberechtigter, Kontingentflüchtlinge sowie unerlaubter Aufenthalt.